

# RS OGH 1983/11/8 4Ob140/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1983

## Norm

ABGB §863 GIII

ABGB §1162a

AngG §19 I2a

AngG §20

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines ungerechtfertigten vorzeitigen Austrittes des Arbeitnehmers die in der Rechtsordnung hiefür vorgesehenen (für den Arbeitnehmer nachteiligen) Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere kann aus der Unterlassung solcher Folgerungen allein nicht auf ein Einverständnis des Arbeitgebers mit der einseitigen Vertragsauflösung des Arbeitnehmers und damit auf eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses schon geschlossen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/83

Entscheidungstext OGH 08.11.1983 4 Ob 140/83

## Schlagworte

SW: Auslegung, Interpretation, Ende, Endigung, Beendigung, konkludent, schlüssig, Angestellte, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0028304

## Dokumentnummer

JJR\_19831108\_OGH0002\_0040OB00140\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>